

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 20 SGB II

Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.07.2016

- [Gesetzestext](#) aktualisiert
- [Rz. 20.9](#): Regelungen zum Ausschluss bei Inhaftierung gestrichen (befinden sich in den FW zu § 7).

Gesetzestext

§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro anzuerkennen.

(5) Die Regelbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend § 28a des Zwölften Buches in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches angepasst. Für die Neuermittlung der Regelbedarfe findet § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe der Regelbedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen

- [Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2016 vom 22. Oktober 2015 \(BGBl. I S. 1792\)](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Umfang des Regelbedarfs	1
2.	Grundlage der Regelbedarfsermittlung und Fortschreibung.....	1
3.	Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1.....	1
3.1	Alleinstehende.....	1
3.2	Alleinerziehende.....	2
3.3	Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder minderjährigem Partner	2
4.	Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2.....	2
4.1	Sonstige Angehörige	2
4.2	Kinder im Haushalt der Eltern	2
5.	Volljährige Partner	3
6.	Mischhaushalte	3
6.1	Partnerin/Partner im SGB XII-Leistungsbezug.....	3
6.2	Partnerin/Partner mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG	3
7.	Reduzierter Regelbedarf nach Umzug U25.....	4
8.	Altersstufenwechsel	4



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

1. Umfang des Regelbedarfs

(1) Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch die in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallenden Bedarfe.

**Umfang
(20.1)**

(2) Die Leistungsberechtigten können frei über den Einsatz der für den Regelbedarf gedachten Leistungen entscheiden. Durch die Einführung des § 20 Absatz 1 Satz 4 wird an die Leistungsberechtigten appelliert, dass sie Ausgaben für langlebige Gebrauchsgüter, welche in unregelmäßigen Abständen anfallen, in ihrer Budgetplanung berücksichtigen.

**Freie Verfügbarkeit
über Regelbedarf
(20.2)**

(3) Die Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochenergie, Beleuchtung, etc.) sind aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

**Haushaltsenergie
(20.3)**

(4) Die Kosten einer elektrischen Warmwassererzeugung sind kein Bestandteil des Regelbedarfs. Siehe hierzu FW § 21.

**Warmwasser-
erzeugung
(20.4)**

2. Grundlage der Regelbedarfsermittlung und Fortschreibung

(1) Grundlage für die Regelbedarfsermittlung sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen. Dem Regelbedarf liegen die regelbedarfsrelevanten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben von Einzelpersonen- und Familienhaushalten zugrunde. Referenzsystem ist das SGB XII.

**Grundlage der
Bedarfsermittlung
(20.5)**

(2) Die Höhe der Regelbedarfe für das jeweils folgende Kalenderjahr gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach den sich aus einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergebenden Höhen bis zum 1. November eines Jahres im Bundesgesetzblatt bekannt. Die aktuellen Regelbedarfe können der Anlage entnommen werden.

**Bekanntgabe
(20.6)**

3. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1

Für den Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 1 - Alleinstehende/Alleinerziehende und leistungsberechtigte Personen, deren Partner/in minderjährig ist - beträgt der Regelbedarf für die Zeit ab 01.01.2016 404,00 EUR.

3.1 Alleinstehende

(1) Grundsätzlich ist eine Person, die ohne Partnerin oder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt, alleinstehend. Nicht alleinstehend sind volljährige, unter 25 Jahre alte Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer BG leben.

**alleinstehend
(20.7)**



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

(2) Eine berufsbedingte Abwesenheit der Partnerin oder des Partners ist ohne Bedeutung.

**Berufsbedingte
Abwesenheit
(20.8)**

(3) Bei einer Trennung aufgrund der Inhaftierung der Partnerin oder des Partners ist die verbleibende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alleinstehend. Das gilt auch dann, wenn die Partnerschaft in der Zeit der Inhaftierung weiterhin aufrechterhalten wird. Siehe hierzu FW § 7 Rz. 89.

**Inhaftierung eines
Partners
(20.9)**

3.2 Alleinerziehende

Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen.

**alleinerziehend
(20.10)**

3.3 Leistungsberechtigte mit minderjähriger Partnerin oder minderjährigem Partner

Die minderjährigen Partnerinnen und Partner einer volljährigen leistungsberechtigten Person gehören zum Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 ("sonstige erwerbsfähige Angehörige"). Zum Ausgleich wird bei der volljährigen Partnerin oder dem volljährigen Partner ebenfalls der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 anerkannt. Wird die minderjährige Partnerin oder der minderjährige Partner volljährig, wird bei beiden Partnern ab dem 18. Geburtstag jeweils der Regelbedarf nach § 20 Absatz 4 (siehe Kapitel 5) anerkannt.

**Partnerin/Partner
ist minderjährig
(20.11)**

4. Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2

Für den Personenkreis nach § 20 Absatz 2 Satz 2 beträgt der Regelbedarf für die Zeit ab dem 01.01.2016

- sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde 306,00 EUR (Nummer 1),
- ab dem 18. Lebensjahr 324,00 EUR (Nummer 2).

4.1 Sonstige Angehörige

Sonstige Angehörige der BG sind:

- minderjährige Partnerin oder minderjähriger Partner einer volljährigen leistungsberechtigten Person,
- unverheiratete Kinder, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

**sonstige Angehörige
(20.12)**

4.2 Kinder im Haushalt der Eltern

(1) Unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören deren BG an, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet

**U25 im Haushalt
der Eltern
(20.13)**



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

haben und soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

(2) Mit Vollendung des 25. Lebensjahres bildet das Kind eine eigene BG. Ab diesem Zeitpunkt ist der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 1 für alleinstehende Personen anzuerkennen (vgl. 3. Kapitel).

(3) Lebt das unter 25 Jahre alte Kind ohne Partnerin/Partner mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles, bildet es mit seinem Kind ab Geburt eine eigene BG (siehe Kap. 3.3 zu § 7). Dann ist der Regelbedarf für alleinerziehende Personen (§ 20 Absatz 2 Satz 1) anzuerkennen.

**U25 mit eigenem
Kind im Haushalt
der Eltern
(20.14)**

(4) Auch Personen unter 25 Jahren, die mit Partnerin oder Partner im Haushalt der Eltern leben, bilden mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin eine eigene BG. Maßgeblich für diesen Personenkreis sind die Regelbedarfe für volljährige Partnerinnen/Partner (vgl. Kapitel 5) oder die für Personen mit minderjähriger Partnerin/minderjährigem Partner.

**U25 mit Partner im
Haushalt der Eltern
(20.15)**

5. Volljährige Partner

(1) Sind zwei Partner volljährig, ist für die Zeit ab dem 01.01.2016 für beide ein Regelbedarf in Höhe von 364,00 EUR anzuerkennen (§ 20 Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 Satz 3).

(2) Auch bei zwei jungen volljährigen Partnern unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben, ist jeweils der Regelbedarf für volljährige Partner anzuerkennen.

6. Mischhaushalte

6.1 Partnerin/Partner im SGB XII-Leistungsbezug

Besteht eine BG aus zwei volljährigen Partnern, von denen einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhält, ist bei der nach dem SGB II leistungsberechtigten Person der Regelbedarf für volljährige Partner anzuerkennen. Wenn die Partnerin bzw. der Partner einer gemischten Bedarfsgemeinschaft im Pflegeheim lebt, ist der Regelbedarf für Alleinstehende zu bewilligen (BSG vom 16.04.2013, AZ: B 14 AS 71/12 R). Der für volljährige Partner nach § 20 Absatz 4 SGB II ermittelte Regelbedarf ist nur dann anzuerkennen, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend aus einem Topf wirtschaften.

**Mischhaushalt
SGB II/SGB XII
(20.16)**

6.2 Partnerin/Partner mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die mit einer nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigten - ausgeschlossenen - Person als Partnerin/Partner in

**Mischhaushalt
SGB II/AsylbLG
(20.17)**



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

| einer BG zusammenleben, ist der Regelbedarf für volljährige Partner anzuerkennen.

7. Reduzierter Regelbedarf nach Umzug U25

(1) Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen, ist nur der reduzierte Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer BG in Höhe von 324,00 EUR anzuerkennen (§ 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2).

**Reduzierter
Regelbedarf
(20.18)**

(2) Hat der kommunale Träger einen Sachverhalt nach § 22 Absatz 5 Satz 4 festgestellt und deshalb die Übernahme der Unterkunftskosten abgelehnt, ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) als für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts zuständige Leistungsträgerin an die Entscheidung des kommunalen Trägers gebunden.

**Bindungswirkung der
Entscheidung des
kommunalen Trägers
(20.19)**

(3) § 20 Absatz 3 sieht eine Reduzierung des Regelbedarfs in den Fällen vor, in denen nach dem Auszug ein Regelbedarf in Höhe von 404,00 EUR anzuerkennen wäre. Die Vorschrift des § 20 Absatz 4, die die Höhe des anzuerkennenden Regelbedarfs für volljährige Partner bestimmt, wird durch die Vorschrift des § 20 Absatz 3 nicht verdrängt. Der Wortlaut des § 20 Absatz 3 nimmt ausschließlich Bezug auf § 20 Absatz 2 Satz 1.

**Verhältnis
§ 20 Absatz 4 zu
§ 20 Absatz 3
(20.20)**

Beispiel:

Ein junger Erwachsener von 24 Jahren zieht aus dem Haushalt seiner Eltern aus, um mit seiner 23-jährigen Partnerin, die bis dahin ebenfalls noch im Haushalt ihrer Eltern gelebt hat, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen.

Entscheidung:

Die erwachsenen Partner bilden eine BG. Ihnen wird - unabhängig von der Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug - nach § 20 Absatz 4 jeweils ein Regelbedarf für Partner zuerkannt.

8. Altersstufenwechsel

| Altersstufenänderungen wirken ab dem Geburtstag.

**Altersstufenwechsel
(20.21)**

Tabelle Regelbedarfe bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld seit 01.01.2016					
Berechtigte					
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Allein-erziehende und • Volljährige mit minderjährigem Partner/minderjähriger Partnerin 	<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusage des kommunalen Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjähriger Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
		18 – 24 Jahre	14 – 17 Jahre	6 – 13 Jahre	0 – 5 Jahre
§ 20 Absatz 2 Satz 1	§ 20 Absatz 4	§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sowie § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2	§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Nr. 1, 3. Alternative	§ 23 Nr. 1, 2. Alternative	§ 23 Nr. 1, 1. Alternative
404,00 EUR	je 364,00 EUR	324,00 EUR	306,00 EUR	270,00 EUR	237,00 EUR

Tabelle Regelbedarfe bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld seit 01.01.2015					
Berechtigte					
<ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende • Allein-erziehende und • Volljährige mit minderjährigem Partner/minderjähriger Partnerin 	<ul style="list-style-type: none"> • volljährige Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusage des kommunalen Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjähriger Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
		18 – 24 Jahre	14 – 17 Jahre	6 – 13 Jahre	0 – 5 Jahre
§ 20 Absatz 2 Satz 1	§ 20 Absatz 4	§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 sowie § 20 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2	§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Nr. 1, 3. Alternative	§ 23 Nr. 1, 2. Alternative	§ 23 Nr. 1, 1. Alternative
399,00 EUR	je 360,00 EUR	320,00 EUR	302,00 EUR	267,00 EUR	234,00 EUR